



**Gesetz über die Teilnahme der Jugend  
an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft  
und über ihre allseitige Förderung  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
- Jugendgesetz der DDR**

vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) - Auszug -

In der Deutschen Demokratischen Republik stimmen die grundlegenden Ziele und Interessen von Gesellschaft, Staat und Jugend überein. Geführt von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, haben die Arbeiterklasse, alle anderen Werktätigen und die Jugend den Staat der Arbeiter und Bauern geschaffen. Gemeinsam gestalten sie die Deutsche Demokratische Republik, ihr sozialistisches Vaterland.

Die sozialistische Gesellschaftsordnung, in der,- Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen für immer beseitigt sind, garantiert der Jugend ihre entscheidenden Rechte. Die 1946 von der Freien Deutschen Jugend proklamierten Grundrechte der jungen Generation - die politischen Rechte, das Recht auf Arbeit und Erholung, das Recht auf Bildung und das Recht auf Freude und Frohsinn - sind in der Deutschen Demokratischen Republik seit langem Gesetz und gesellschaftliche Praxis.

Die entwickelte sozialistische Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik mitzugestalten und im festen Bruderbund mit der Sowjetunion an der allseitigen Integration der sozialistischen Staatengemeinschaft mitzuwirken - das sind revolutionäre Aufgaben der heutigen Jugend. Das ist ihr grundlegendes Recht und ihre grundlegende Pflicht. Für jeden jungen Menschen sind, entsprechend den in der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten humanistischen Prinzipien, die Bedingungen gegeben, seine Talente und Fähigkeiten frei und schöpferisch zu entfalten, sich als Persönlichkeit zu entwickeln und ein glückliches Leben zu führen. Alles zu tun für die Sicherung des Friedens, für das Wohl des Menschen, für das Glück des Volkes, -für die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen darin bestehen Sinn und Inhalt des Lebens der Jugend.

Anliegen der sozialistischen Gesellschaft ist es, alle jungen Menschen für diese Aufgabe zu befähigen, ihnen Vertrauen entgegenzubringen und umfassende Verantwortung zu übertragen. Sie fördert den Willen und die Bereitschaft der Jugend und ihrer einheitlichen sozialistischen Jugendorganisation, der Freien Deutschen Jugend, hohe Leistungen für den Sozialismus zu vollbringen.

Um die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft allseitig zu gewährleisten und die Jugend dabei zu fördern, beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

**I.**

**Die Entwicklung der Jugend zu sozialistischen Persönlichkeiten**

**§ 1**

(1) Vorrangige Aufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist es, alle jungen Menschen zu Staatsbürgern zu erziehen, die den Ideen des Sozialismus treu ergeben sind, als Patrioten und Internationalisten denken und handeln, den Sozialismus stärken und gegen alle Feinde zuverlässig schützen. Die Jugend trägt selbst hohe Verantwortung für ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten.

...

**§ 2**

(1) Die Entwicklung der jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten ist Bestandteil der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik und der gesamten Tätigkeit der sozialistischen Staatsmacht. Sie wird gewährleistet durch die Abgeordneten, die Leiter und Mitarbeiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe, der wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die ihnen unterstehenden Leiter und Mitarbeiter (im folgenden Staats- und Wirtschaftsfunktionäre) sowie durch die Lehrer und Erzieher. Sie wirken dabei mit allen Bürgern und allen in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vereinten Parteien und Massenorganisationen vor allem mit der Freien Deutschen Jugend - zusammen.



(2) Für die Arbeiterklasse ist es Ehre und Klassenpflicht, die heranwachsende Generation sozialistisch zu erziehen. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre unterstützen die vielfältigen Aktivitäten der Arbeiter und ihrer Kollektive.

(3) Die Eltern tragen gegenüber der Gesellschaft große Verantwortung für die sozialistische Erziehung ihrer Kinder, für ihre geistige, moralische und körperliche Entwicklung, für ihre Vorbereitung auf die Arbeit und das Leben im Sozialismus. Die Gesellschaft achtet und anerkennt das Wirken der Eltern und ihrer gewählten Vertretungen bei der sozialistischen Erziehung und gewährleistet, daß die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder in der Familie beraten und wirksam unterstützt werden.

(4) Gesellschaft und Staat fördern die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, bei der sozialistischen Erziehung der Jugend mit der Freien Deutschen Jugend zusammenzuwirken. Sie berücksichtigen in ihrer Tätigkeit die Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend.

### **§ 3**

(1) Die Jugend hat die Aufgabe, aktiv an der Gestaltung der sozialistischen Demokratie mitzuwirken und ihre Fähigkeit zur Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben zu erhöhen. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher befähigen die jungen Menschen, ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Sie beziehen sie - entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Demokratie - in ihre Arbeit ein.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre fördern die Aktivität der jungen Abgeordneten. Sie entwickeln deren Erfahrungsaustausch und unterstützen ihre politische und berufliche Entwicklung.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre bereiten planmäßig Jugendliche, die sich in der politischen und beruflichen Tätigkeit bewähren, für die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vor.

### **§ 4**

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend der Jugend die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erläutern und ihr die politische Bedeutung der Aufgaben zu erklären, die ihr übertragen werden. Sie entwickeln und fördern das Bedürfnis der Jugend, sich mit politischen Grundfragen der Gesellschaft vertraut zu machen.

(2) Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Qualität und die Anzahl von Veröffentlichungen, Sendungen und Produktionen zu erhöhen, die den vielseitigen Interessen der Jugend und den Erfordernissen sozialistischer Jugenderziehung entsprechen.

(3) Die Verlage sind verpflichtet, im größeren Umfang solche Publikationen herauszugeben, die die politische, weltanschauliche, naturwissenschaftlich-technische, moralische, ästhetische und staatsbürgerliche Bildung und Entwicklung der Jugend fördern. Die Vorschläge des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend sind dabei zu berücksichtigen.

### **§ 5**

(1) Das internationalistische Handeln der Jugend zur Festigung des Bruderbundes mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft ist von den Staats- und Wirtschaftsfunktionären umfassend zu unterstützen. Die Jugend ist über die Aufgaben und Entwicklungsprozesse bei der Gestaltung der allseitigen Zusammenarbeit und der sozialistischen ökonomischen Integration zu informieren; ihr sind planmäßig Aufgaben in eigene Verantwortung zu übertragen.

(2) Aufgabe der Jugendlichen ist es, ihre Kenntnisse und Erfahrungen über die Entwicklung und das Leben in der Sowjetunion und in den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft zu vertiefen. Die Festigung der Beziehungen der Jugendorganisationen der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft und das gemeinsame Wirken der Jugend ist durch die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher zu fördern.



## **§ 6**

(1) Die Jugend achtet die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und handelt entsprechend den Normen des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher vermitteln der Jugend Kenntnisse über Staat, Demokratie und Recht im Sozialismus. Sie fördern die Aktivität der Freien Deutschen Jugend bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Gemeinsam mit den Eltern und den gesellschaftlichen Organisationen erziehen sie die Jugend zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher gewährleisten den wirksamen Schutz der Jugendlichen vor allen Einflüssen, die ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten gefährden. Die örtlichen Volksvertretungen, die zentralen und örtlichen staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden staatliche und wirtschaftsleitende Organe), die Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften sichern die Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zum Schutz der Jugend und üben die Kontrolle darüber aus.

## **§ 7**

Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, Lehrer, Erzieher und Eltern sowie andere Bürger, die sich um die sozialistische Erziehung der Jugend besonders verdient gemacht haben, sind zu würdigen und mit staatlichen Auszeichnungen zu ehren.

...

## **III.**

### **Die Förderung der Initiative der lernenden und studierenden Jugend**

## **§ 18**

Aufgabe aller jungen Menschen ist es, zu lernen, sich hohes Wissen und Können anzueignen, sich auf die Anforderungen im Beruf gut vorzubereiten, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten stets zu vervollkommen und das erworbene Wissen zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft anzuwenden. Der sozialistische Staat sichert der Jugend eine allseitige Bildung und Erziehung und schafft planmäßig die dafür notwendigen Bedingungen.

### **Bildung und Erziehung der Schuljugend**

## **§ 19**

(1) Die allseitige sozialistische Bildung und Erziehung der Schuljugend ist das gemeinsame Anliegen der Schule, der Eltern, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und aller Werktätigen. Es ist eine enge Zusammenarbeit von Schule und Betrieb zu gewährleisten.

(2) Die Direktoren und Pädagogenkollektive an den Schulen sichern durch Vermittlung einer soliden Allgemeinbildung und durch eine hohe Wirksamkeit der sozialistischen Erziehung die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit der Schüler. Sie gewährleisten einen auf hohem Niveau stehenden wissenschaftlichen, parteilichen und lebensverbundenen Unterricht sowie eine inhaltsreiche und interessante außerunterrichtliche Tätigkeit.

(3) Die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation "Ernst Thälmann" verwirklichen ihre Mitverantwortung an der Schule, indem sie in ihren Kollektiven für hohe Anforderungen an das sozialistische Lernen, Arbeiten und Verhalten aller Schüler eintreten. Ihre Initiativen zur Entwicklung des politischen und geistig-kulturellen Lebens im Schülerkollektiv, zur Sicherung von Ordnung, Disziplin und Hygiene und zur Vervollkommnung der Lern- und Arbeitsbedingungen sind von den Direktoren und Pädagogenkollektiven allseitig zu fördern.

(4) Die Direktoren und Pädagogenkollektive an den Schulen fördern und nutzen die Vorschläge und Aktivitäten der FDJ-Grundorganisation und Pionierfreundschaften. Sie beraten regelmäßig mit den Leitungen der FDJ-Grundorganisationen, den Freundschaftspionierleitern und den Freundschaftsräten über die gemeinsamen Aufgaben im Schülerkollektiv. Mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte unterstützen sie die FDJ- und Pionierkollektive bei der Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben sowie bei der Durchführung der Bewegung "Messe der Meister von morgen", vielfältiger Wettstreite und Leistungsvergleiche. In enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" organisieren sie die Tätigkeit der Arbeits- und Interessengemeinschaften.



(5) Die Direktoren der Schulen gewährleisten - bei Beachtung der Sicherheit und Aufsichtspflicht -, daß die an den Schulen vorhandenen Möglichkeiten, wie Räume, Einrichtungen, Anlagen und Mittel, den FDJ-Grundorganisationen der Schulen und den Pionierfreundschaften für ihre Arbeit zur Verfügung stehen.

#### **§ 20**

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter und Vorstände sowie die Leiter der wissenschaftlichen, kulturellen, künstlerischen und anderen Einrichtungen unterstützen zusammen mit den Eltern die Schule, die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation "Ernst Thälmann" bei der außerunterrichtlichen Tätigkeit und bei der Gestaltung der Ferien. Sie gewinnen und delegieren dafür befähigte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Helfer. Sie stellen Räumlichkeiten, Materialien und Mittel zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

(2) Die staatlichen Organe, die Direktoren der Schulen, die Leiter und Vorstände unterstützen die Ausschüsse für Jugendweihe und die FDJ-Grundorganisationen der Schulen bei der Verwirklichung des Jugendstundenprogramms und bei der würdigen Gestaltung der Jugendweihefeiern.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände erweitern - in Zusammenarbeit mit den Direktoren der Schulen und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend - die Möglichkeiten, daß Schüler mit vollendetem 14. Lebensjahr in Lagern der Erholung und Arbeit, in FDJ-Schülerbrigaden und anderen Formen gesellschaftlich nützliche und produktive Arbeit leisten können.

(4) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände sowie die Direktoren der Schulen sind in enger Zusammenarbeit mit den Eltern für eine langfristige Berufsorientierung und Berufsberatung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, das Netz der Berufsberatungszentren und -kabinette zu erweitern.

(5) Hervorragende Leistungen von Schülern und Schülerkollektiven sind zu würdigen und durch Auszeichnungen' anzuerkennen. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

### **IV.**

#### **Das Recht und die Ehrenpflicht der Jugend zum Schutz des Sozialismus**

#### **§ 24**

Die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes und der sozialistischen Staatengemeinschaft ist Recht und Ehrenpflicht aller Jugendlichen. Aufgabe der Jugend ist es, wehrpolitische Bildung, vormilitärische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben sowie in der Nationalen Volksarmee und den anderen Organen der Landesverteidigung zu dienen. Dieser Ehrendienst wird durch die sozialistische Gesellschaft hoch geachtet.

#### **§ 25**

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher sind für die Vorbereitung der Jugend auf den Schutz des Sozialismus verantwortlich. Sie fördern die wehrpolitische Bildungs- und Erziehungsarbeit, die vormilitärische und Zivilverteidigungsausbildung sowie den Wehrsport an der Schule, den Einrichtungen der Berufsbildung, in der Freien Deutschen Jugend, in der Gesellschaft für Sport und Technik und die Sanitätsausbildung im Deutschen Roten Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik. Der Gewinnung und Vorbereitung des Nachwuchses für militärische Berufe ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher unterstützen die Freie Deutsche Jugend und die Gesellschaft für Sport und Technik bei der Organisierung vielfältiger Formen der wehrpolitischen und wehrsportlichen Betätigung der Jugend. Sie fördern die Wehrspartakiaden der Gesellschaft für Sport und Technik. Hervorragende Leistungen in der sozialistischen Wehrerziehung sind durch staatliche Auszeichnungen zu würdigen.

(3) Die Reservisten der Nationalen Volksarmee nehmen aktiv an der sozialistischen Wehrerziehung der Jugend teil. Ihre politischen und militärischen Kenntnisse und Erfahrungen sind besonders für die Tätigkeit als Propagandisten, Ausbilder der Gesellschaft für Sport und Technik, Leiter von Arbeitsgemeinschaften und Klubs in der Freien Deutschen Jugend und in der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" zu nutzen.



(4) Die Leiter und Vorstände sind verpflichtet, gemeinsam mit den Arbeitskollektiven und FDJ-Kollektiven ständig Verbindung mit den Jugendlichen ihrer Bereiche, die ihren Ehrendienst in den bewaffneten Organen leisten, zu halten und sich um deren Angehörige zu sorgen. Sie unterstützen die Reservisten der Nationalen Volksarmee bei der Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit. Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten sind nach vorbildlicher Erfüllung ihres Dienstes im Beruf und beim Studium besonders zu fördern.

...

#### **§ 26**

Für die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände ist die sozialistische Wehrerziehung fester Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit. Sie sichern die materiellen Bedingungen für die vormilitärische Ausbildung und den Wehrsport, insbesondere für den militärischen Mehrkampf, das Sportschießen und den Modellsport. Die Gesellschaft für Sport und Technik hat das Recht, Vorschläge zur planmäßigen Entwicklung der vormilitärischen Ausbildung und des Wehrsports zu unterbreiten. Die örtlichen Räte koordinieren die Tätigkeit der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen auf diesem Gebiet.

...

### **VI.**

#### **Die Entwicklung von Körperkultur und Sport unter der Jugend**

#### **§ 36**

Die staatlichen Organe sind verpflichtet, die Kinder- und Jugendspartakiaden zu unterstützen. Gemeinsam mit den Trägern der Spartakiadebewegung dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und dem Ministerium für Volksbildung, seinen Organen und Einrichtungen - erhöhen sie den Massencharakter der örtlichen und das Leistungsniveau der zentralen Spartakiaden. Die Entwicklung des sportlichen Nachwuchses im Deutschen Turn- und Sportbund ist zu fördern. Die Spartakiadekomitees koordinieren das Zusammenwirken der für die Spartakiadebewegung verantwortlichen Kräfte.

#### **§ 37**

(1) Die Teilnahme der Jugend am gemeinsamen Sportprogramm des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Turn- und Sportbundes, die Wettbewerbe um die Wanderpokale der Freien Deutschen Jugend, die wehrsportlichen Wettstreite der Gesellschaft für Sport und Technik und andere vielseitige Formen des Sports und der aktiven Erholung sind von den Staats- und Wirtschaftsfunktionären und von den Lehrern und Erziehern in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Freien Deutschen Jugend, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Gesellschaft für Sport und Technik umfassend zu fördern. Die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände sichern die planmäßige Erweiterung der Bedingungen für den Sport der werktätigen Jugend in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, Genossenschaften, Wohn-, Erholungs- und Urlaubsgebieten.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe und die Leiter der Bildungseinrichtungen gewährleisten die Durchführung der staatlichen Sportlehrpläne auf hohem Niveau. Sie tragen dazu bei, die allseitige körperliche Bildung der Schüler, Lehrlinge und Studenten als einheitlichen Prozeß von Sportunterricht und freiwilliger sportlicher Betätigung zu verwirklichen.

- a) Die Direktoren der Schulen sorgen mit Hilfe des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" dafür, daß der freiwillige Sport der Schüler in den Schulsportgemeinschaften breiter entwickelt wird. Sie unterstützen die Aufnahme der Schulabgänger in die Sportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes.
- b) Die Leiter und Vorstände sowie die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sorgen gemeinsam mit dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund dafür, daß die sportliche Betätigung der Lehrlinge in der Freizeit gewährleistet wird und vielseitige sportliche Aktivitäten entfaltet werden. Sie unterstützen die Gewinnung der Lehrlinge für die Teilnahme am organisierten Sport im Deutschen Turn- und Sportbund.



- c) Die Direktoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen unterstützen den Deutschen Turn- und Sportbund und die Freie Deutsche Jugend bei der Gewinnung der Studenten für die sportlichen Studentenwettstreite und für die freiwillige sportliche Betätigung in den Hoch- und Fachschulsportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes.

(3) Das Sportabzeichen Programm der Deutschen Demokratischen Republik "Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat" ist Bestandteil der Erziehung und Bildung der werktätigen Jugend, der Schüler, Lehrlinge und Studenten.

## **VII.**

### **Die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend**

#### **§ 39**

In der sozialistischen Gesellschaft werden die Arbeits- und Lebensbedingungen aller Bürger planmäßig verbessert. Die Jugend leistet dazu durch hohe Arbeitsergebnisse und schöpferische Initiativen ihren Beitrag. So hilft sie mit, für sich selbst die Voraussetzungen für Lebensfreude und persönliches Glück zu schaffen.

#### **§ 40**

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher fördern gemeinsam mit den Eltern und den gesellschaftlichen Organisationen die Befähigung, die Bereitschaft und die Aktivität der Jugend - zu einer gesunden Lebensweise, zu geistigem und körperlichem Training, zu aktiver Erholung, gesunder Ernährung und die Ablehnung des Mißbrauchs von Genußmitteln.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände sorgen für gesunde Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen der Jugend und für die planmäßige Entwicklung ihres Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie unterstützen die Mitwirkung der Jugend bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Umweltschutzes.

(3) Die staatlichen Organe gewährleisten die kontinuierliche gesundheitliche Überwachung und medizinische Betreuung der Jugend. Die gesundheitliche Betreuung der Studenten ist zu vervollkommen. In Fortführung der regelmäßigen Reihenuntersuchungen der Schüler sind weitere Voraussetzungen zu schaffen, damit alle werktätigen Jugendlichen bis 18 Jahre einmal jährlich untersucht werden. Für Jugendliche bis 18 Jahre ist schrittweise eine einheitliche Gesundheitsdokumentation einzuführen.

(4) Die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände fördern die Persönlichkeitsentwicklung gesundheitlich geschädigter Jugendlicher, ihre medizinische und soziale Betreuung, ihre berufliche Entwicklung und ihre aktive Mitwirkung in der Gesellschaft.

(5) Die Schulspeisung, das Mensaessen der Studenten und die Verpflegung der Jugendlichen in Internaten sind weiter planmäßig, entsprechend den Erfordernissen einer gesunden Ernährung, zu verbessern.

#### **§ 41**

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher helfen - gemeinsam mit den Eltern, der Freien Deutschen Jugend und den anderen gesellschaftlichen Organisationen - den Jugendlichen, sich verantwortungsbewußt und durch Ausprägung sozialistischer Verhaltensweisen auf die Ehe, das Familienleben und die Erziehung ihrer Kinder vorzubereiten. Sie fördern die harmonische Entwicklung junger Ehen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und die staatlichen Organe unterstützen junge Eheleute entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durch Kredite sowie durch finanzielle und andere Maßnahmen bei der Gewinnung von Wohnraum und bei der Ausstattung der Wohnung. Junge Eheleute mit Kindern erhalten besondere Unterstützung. Die Bedingungen für die Betreuung der Kinder und die Dienstleistungen sind planmäßig zu verbessern. Die gesellschaftliche und berufliche Entwicklung junger Mütter ist besonders zu fördern.



(3) Die Örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände fördern die Initiativen der Freien Deutschen Jugend zur Schaffung von Wohnraum, zur Erweiterung sozialer Einrichtungen und zur Verbesserung von Dienstleistungen. Der durch Initiativen der Jugend zusätzlich geschaffene Wohnraum wird vorrangig jungen Familien zur Verfügung gestellt.

#### **§ 43**

(1) Die örtlichen Räte und die Leiter und Vorstände erschließen alle für die Freizeitgestaltung der Jugend nutzbaren Einrichtungen und Räume in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden. Der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation "Ernst Thälmann", dem Deutschen Turn- und Sportbund und der Gesellschaft für Sport und Technik sind zur Durchführung ihrer Aufgaben sowie anderen Organisationen bei Veranstaltungen zur sozialistischen Erziehung der Jugend Einrichtungen und Räume zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Maßnahmen und Veranstaltungen, die der sozialistischen Erziehung und Freizeitgestaltung der Jugend dienen, sind staatliche Vergünstigungen und Preisnachlässe zu gewähren. Alle von der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation "Ernst Thälmann", dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Roten Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik organisierten Jugend- und Sportveranstaltungen sind steuerfrei.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände gewährleisten die Pflege, Erhaltung und die planmäßige Erweiterung der ihnen unterstehenden Kinder- und Jugendeinrichtungen (Jugendklubhäuser, Klubs der Jugend und Sportler, Jugendklubs, Jugendzimmer, Pionierhäuser, Stationen junger Techniker, Stationen junger Naturforscher, Jugendherbergen, Jugendcampingplätze, Jugenderholungszentren, Ferienlager, Wanderquartiere, Pionierlager und Touristenstationen) sowie der Einrichtungen der Freien Deutschen Jugend, des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik, Sie stützen sich dabei auf die Initiativen der Jugend und fördern deren Bereitschaft, Leistungen dafür zu erbringen.

(4) Die zweckentfremdete Nutzung von Kinder-, Jugend- und Sporteinrichtungen ist untersagt.

(5) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter und Vorstände realisieren bei der planmäßigen Entwicklung der Städte und Gemeinden den Neubau bzw. die Rekonstruktion von Kinder- und Jugendeinrichtungen. Dazu sind entsprechende Normative zu schaffen. Werden Kinder- und Jugendeinrichtungen neu geschaffen oder ausgebaut, ist vorher über deren Projekte und Ausstattungen sowie über die Mitwirkung der Jugend mit der Freien Deutschen Jugend zu beraten.

(6) Die Räte der Kreise und Gemeinden sorgen dafür, daß - mit Unterstützung der FDJ-Grundorganisationen - in den Dörfern planmäßig Jugendräume mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden. Sie sind dabei von den Leitern und Vorständen zu unterstützen.

#### **§ 44**

Für Gruppenfahrten von Kindern, Jugendlichen und Sportlern werden im Einvernehmen mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik Fahrpreismäßigungen gewährt.

### **VIII.**

#### **Die Feriengestaltung und Touristik der Jugend**

#### **§ 45**

Die sozialistische Gesellschaft ermöglicht der Jugend die erlebnisreiche und sinnvolle Gestaltung der Ferien, des Urlaubs und der Touristik, Anliegen der Jugend ist es, sich bei vielfältiger kultureller, sportlicher und touristischer Betätigung zu erholen und zu bilden, ihrer Lebensfreude Ausdruck zu geben- und ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Die Jugend wirkt bei der Erhaltung und Erweiterung der gesellschaftlichen Einrichtungen für Ferien, Touristik und Urlaub aktiv mit,



**§ 46**

(1) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände, besonders die Direktoren der Schulen, sind für die Vorbereitung und Durchführung der organisierten Feriengestaltung für alle Schüler verantwortlich. Sie wirken dabei mit der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation "Ernst Thälmann", dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, anderen gesellschaftlichen Organisationen und den Eltern zusammen.

(2) Der Ministerrat und die örtlichen Räte koordinieren durch ihre Ferienausschüsse die Tätigkeit der Leiter und Vorstände und das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen bei der Feriengestaltung.

...